

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

35. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen über die Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Heinsberg

Kooperationsvereinbarung
zwischen

dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen Erkelenz, Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Selkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg und Wegberg zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Heinsberg im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 (Förderrichtlinie Bund) sowie der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 29. Februar 2016

Der Kreis Heinsberg wird nachfolgend auch „Kreis“ genannt; die vorstehend aufgeführten kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend auch die „kreisangehörigen Kommunen“ genannt; der Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend auch die „Parteien“ genannt.

§ 1

Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Heinsberg stellt der Kreis Heinsberg stellvertretend für die kreisangehörigen Kommunen einen oder ggfs. mehrere Förderanträge im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 – überarbeitete Version vom 15. November 2018 – sowie der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 29. Februar 2016. Die kreisangehörigen Kommunen beauftragen den Kreis, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Kreis Heinsberg durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß Ziff. 3.1 der Förderrichtlinie Bund unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

§ 2

Die kommunenbezogenen Ausbaugebiete, die in den Förderantrag / die Förderanträge einbezogen werden, wurden zwischen den Parteien abgestimmt und sind in Anlage 1 kartographisch dargestellt. Eine Markterkundung sowie ein Interessenbekundungsverfahren wurden in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen bereits durchgeführt. Die kreisangehörigen Kommunen sind im Rahmen von Nachforderungen,

Nachbesserungen oder weiteren Auskünften zur Mitarbeit verpflichtet und berechtigt.

§ 3

Im Falle der positiven Förderentscheidungen des Bundes und des Landes und vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen führt der Kreis Heinsberg das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung der Telekommunikationsunternehmen / Netzbetreiber (TKU) stellvertretend für die kreisangehörigen Kommunen entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung und der Landesrichtlinie durch.

§ 4

4.1 Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten leisten die kreisangehörigen Kommunen dem Kreis eine angemessene Entschädigung. Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung bemisst sich nach dem auf die jeweilige kreisangehörige Kommune entfallenden Anteil am Eigenanteil, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die kreisangehörigen Kommunen stellen sicher, dass die als Eigenanteil des Kreises zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten, späteren Ausbaus in Höhe des auf die jeweilige kreisangehörige Gemeinde entfallenden Anteils in dem jeweiligen Haushalt bereitgestellt werden.

4.2 Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil des Kreises und damit auch die Höhe der von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistenden Entschädigung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung bzw. nach Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahme. Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördergelder.

4.3 Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach Ziffer 3.1 der Bundesförderrichtlinie vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung des Bundesprogramms gewährt das Land NRW weitere 40 % der vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Gebietskörperschaften, die Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens unterliegen, entfällt der Eigenanteil, der wiederum durch Bund und Land getragen wird.

4.4 Alle für das Breitbandausbauvorhaben gewonnenen Fördermittel verbleiben beim Kreis Heinsberg und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.

- 4.5 Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung umfasst ferner die nicht durch Zuschüsse des Bundes oder des Landes gedeckten zuwendungsfähigen Kosten. Diese tragen die kreisangehörigen Kommunen verursachergerecht im Verhältnis der von den beauftragten TKU gemeindscharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke. Dies gilt auch für evtl. durch Baukostenüberschreitungen entstehende Mehraufwendungen, für die keine Fördermittel zur Verfügung stehen.
- 4.6 Sollte wider Erwarten vom Zuwendungsgeber die Wirtschaftlichkeitslücke nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistende Entschädigung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten. Die kreisangehörigen Kommunen tragen diese verursachergerecht im Verhältnis der von den beauftragten TKU gemeindscharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke.
- 4.7 Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis Heinsberg in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der jeweiligen kreisangehörigen Kommune zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen bei der kreisangehörigen Kommune an. Die angeforderten Beträge sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig.
- 4.8 Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis Heinsberg ermittelt und erstattet.
- 4.9 Der Kreis Heinsberg erstellt zeitnah nach Vorlage der Schlussrechnungen der TKU eine Endabrechnung.
- 4.10 Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe.
- 4.11 Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis Heinsberg als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z. B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), gehört zur angemessenen Entschädigung auch, dass die kreisangehörigen Kommunen unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe dem Kreis die Kosten der Rückforderung erstatten. Der Kreis Heinsberg als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

§ 5

- 5.1 Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis Heinsberg.
- 5.2 Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis Heinsberg einer externen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten trägt der Kreis.

§ 6

- 6.1 Die kreisangehörigen Kommunen unterstützen den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes. Soweit erforderlich, wirken die kreisangehörigen Kommunen insbesondere bei der Fördermittelbeantragung, z. B. durch Bereithalten von erforderlichen Daten, sowie bei der Durchführung des Projektes mit. Sie gewähren dem Kreis Unterstützung bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die nach den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren können. Außerdem beschleunigen die kreisangehörigen Kommunen soweit möglich die Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandausbaus erteilt werden (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 68 Abs. 2 und 3 TKG).
- 6.2 Die kreisangehörigen Kommunen werden die erforderlichen Regelungen für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen alle Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.
- 6.3 Des Weiteren zählen zu den Unterstützungsleistungen insbesondere die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie – bei Bedarf – die Vor- bzw. Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 7

Zweck der Förderung ist der effektive und technologieneutrale Breitbandausbau. Die kreisangehörigen Kommunen erklären sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegungsmethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegungstechniken wie zum Beispiel Micro- oder Mini-Trenching einverstanden. § 68 TKG hat Geltung und regelt die Benutzung öffentlicher Wege hinsichtlich der Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien. Ferner finden auch die ZTV A-StB (Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) und das „Arbeitspapier für Bauleistungen zur Glasfaserkabelverlegung – Sonderverfahren Mikro-/Mini-Trenching des Bundesbreitbandbüros Anwendung.

§ 8

- 8.1 Die Haftung des Kreises wegen einer Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag wird gegenüber den kreisangehörigen Kommunen auf Vorsatz beschränkt.
- 8.2 Die kreisangehörigen Kommunen stellen den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittel-

gebern und den TKU bzw. Netzbetreibern, ergeben können. Im Innenverhältnis erfolgt diese Freistellung anteilig im Verhältnis der auf die kreisangehörigen Kommunen entfallenden Fördergelder. Dies gilt nicht, wenn die Forderung, auf welche sich die Freistellung bezieht, einer oder mehreren, aber nicht allen kreisangehörigen Kommunen zuzurechnen ist. In diesem Fall erfolgt die Freistellung im Innenverhältnis anteilig durch diese kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis der auf sie entfallenden Fördergelder.

§ 9

Die Vereinbarung ist zeitlich befristet. Sie gilt für die Dauer dieses Breitbandprojektes. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Projektende und frühestens nach der siebenjährigen Zweckbindung. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung weiter. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt bereits mit der bestandskräftigen Ablehnung des Fördermittelantrages.

§ 10

- 10.1 Die Vereinbarung kann während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Parteien zu erklären. Kündigt eine Partei diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien fortgesetzt. Die kündigende Partei scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus dieser Vereinbarung aus. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden Partei bleiben von dem Ausscheiden unberührt.
- 10.2 Bei einer durch den Kreis Heinsberg angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben. Eine Undurchführbarkeit muss von allen Parteien einvernehmlich festgestellt werden.
- 10.3 Die Vereinbarung kann aufgehoben werden, wenn das Ergebnis des Vergabeverfahrens zur Ermittlung eines oder der TKU unwirtschaftlich ist. Eine Unwirtschaftlichkeit kann im Einzelfall dann vorliegen, wenn sich für das Breitbandausbauvorhaben keine Fördermittel des Bundes oder des Landes gewinnen ließen.

§ 11

- 11.1 Die Parteien bestätigen einander, dass die zu diesem Vertrag erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung des Vertrages vorliegen.
- 11.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

11.3 Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

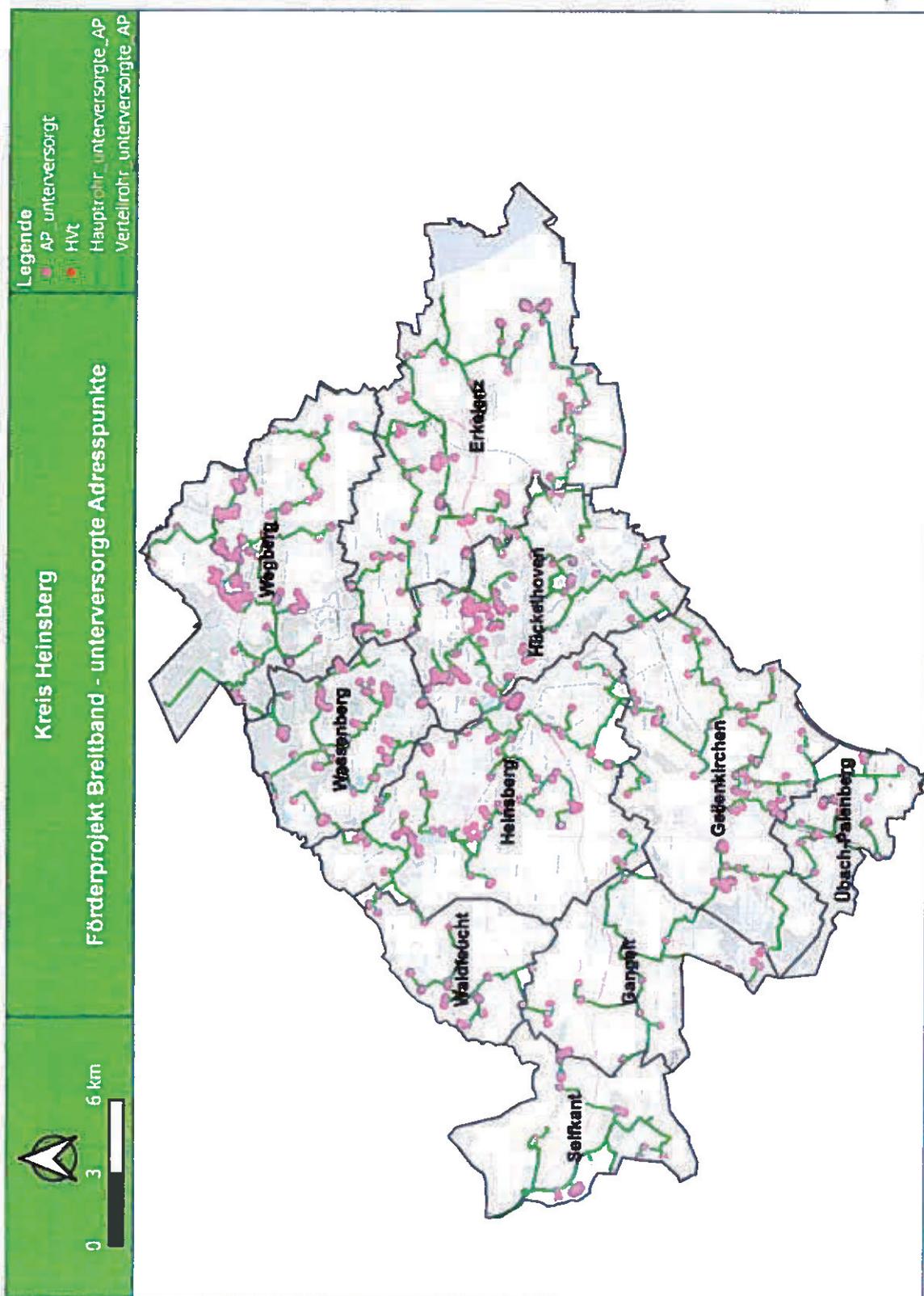
Kreis Heinsberg, 9. August 2019

Kreis Heinsberg
Landrat Stephan Pusch

Stadt Erkelenz Bürgermeister Peter Jansen	Gemeinde Gangelt Bürgermeister Bernhard Tholen
Stadt Geilenkirchen Bürgermeister Georg Schmitz	Stadt Heinsberg Bürgermeister Wolfgang Dieder
Stadt Hückelhoven Bürgermeister Bernd Jansen	Gemeinde Selfkant Bürgermeister Herbert Corsten
Stadt Übach-Palenberg Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch	Gemeinde Waldfeucht Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen
Stadt Wassenberg Bürgermeister Manfred Winkens	Stadt Wegberg Bürgermeister Michael Stock

Anlage 1

Stand: 09. 08. 2019



Genehmigung

Zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 13. Januar 2020

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-437

Im Auftrag
gez. Steireif

Abl. Reg. K 2020, S. 34

36. **Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof vom 4. November 2019**

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit gültigen Fassung die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer 77. Sitzung am 4. November 2019 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Erholungsgebiet Stöckheimer Hof“.
- (2) Er ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621/SGV NRW 202) in der derzeit gültigen Fassung.
- (3) Sein Sitz ist Köln.
- (4) Der Verband verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Köln und die Stadt Pulheim.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:10000. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgaben, das Erholungsgebiet Stöckheimer Hof unter Wahrung der Belange von Natur und Landschaft für die Erholung der Bevölkerung im Rahmen der Gesamtplanung des Zweckverbandes Naturpark Kottenforst-Ville zu planen, auszubauen und zu betreiben. Zu diesem Zweck erstellt der Verband eine einheitliche Gestaltungs- und Nutzungsplanung für das Gebiet Stöckheimer Hof als Grundlage für die Bauleitplanung seiner Mitglieder.
- (2) Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Maßnahmenplanung,
 - b) die Ausführungsplanung,
 - c) der Ausbau der Erholungsanlage, die der Verband auf Dritte übertragen kann,
 - d) die Unterhaltung, die der Verband auf Dritte übertragen kann,
 - e) der Betrieb, den der Verband auf Dritte übertragen kann,

Die Haftung des Zweckverbandes bezieht sich nur auf die Grundstücksflächen, an denen er oder eine Mitgliedsstadt Eigentum oder andere Rechte besitzen für die Dauer der Handlungen entsprechend Buchstaben c, d und e.

- (3) Die Bauleitplanung der Stadt Köln und der Stadt Pulheim bleibt planungsrechtlich unberührt.

II. Abschnitt – Organe und Verwaltung

§ 5

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Stadt Köln und die Stadt Pulheim entsenden je 7 Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung. Sie haben jeweils eine Stimme. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zu bestellen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertretungen werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt; § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder aus.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Haushaltsjahr, schriftlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher oder ihre/seine Stellvertretung, ein Mitglied der Geschäftsführung oder ein Mitglied der Verbandsversammlung das unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tage der Versammlung soll eine Frist von zwei Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Frist auf vier Tage abgekürzt werden.
- (2) Über Gegenstände außerhalb der Tagesordnung kann nur mit Zustimmung von 3/4 der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung beraten werden.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit diese nicht als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung oder im Einzelfall auf die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher übertragen sind. Nicht übertragen werden können folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertretung,
 - b) die Einstellung der Geschäftsführung und von Bediensteten einschließlich der Festlegung ihrer Vergütung,
 - c) die Haushaltssatzung,
 - d) die Festsetzung des Umlageschlüssels (§ 15 Abs. 3),
 - e) der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers,
 - f) die Regelung der Rechnungsprüfer,
 - g) die Satzungsänderungen,
 - h) die Auflösung des Zweckverbandes,
 - l) die Übertragung von Aufgaben auf Dritte (§ 4 Abs. 2 c bis e).
- (2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Beschlüsse der Verbandsversammlung

Die Beschlüsse zu § 8 Abs. 1, Buchstaben d, g und h bedürfen der Zustimmung der Mitgliedsstädte.

§ 10

Verbandsvorsteherin/
Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Verbandsmitglieder, ihre/seine Stellvertretung wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Wahlbeamtinnen und -beamten gewählt. Sofern die Stellvertretung von der Stadt Köln gestellt wird, ist auch wählbar eine Bedienstete/ein Bediensteter in Führungsfunktion im Sinne des § 73 Abs. 3 GO NRW. Die Wahl erfolgt für die Dauer des jeweiligen Hauptamtes. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das Verbandsmitglied das die Vorsitzende /den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder deren Stellvertretung stellt, darf nicht gleichzeitig die Verbandsvorsteherin /den Verbandsvorsteher stellen.

- (2) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher und ihre/seine Stellvertretung sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Sie/Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und ihrer/seiner Stellvertretung in Verbandsangelegenheiten.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet sind. Im Übrigen gelten § 64 Absätze 2 bis 4 der Gemeindeordnung entsprechend. Bei einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift der Geschäftsführung. Geschäfte von mehr als 2500,00 € im Einzelfall gelten nicht als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte bis 10000,00 € im Einzelfall können ohne Zustimmung der Verbandsversammlung abgeschlossen werden.

§ 11

Dringlichkeitsentscheidungen

Bei Dringlichkeitsentscheidungen sollen die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder ihre/seine Stellvertretung und das mitunterzeichnende Mitglied der Verbandsversammlung nicht derselben Fraktion angehören.

Dringlichkeitsentscheidungen müssen schriftlich erfolgen. Die Dringlichkeit ist in dem Entwurf der Dringlichkeitsentscheidung zu begründen.

§ 12

Geschäftsführung und sonstige
Dienstkräfte des Verbandes

- (1) Zur Durchführung der Geschäfte bedient sich die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher einer Geschäftsführung und sonstiger Dienstkräfte.
- (2) Dienstkräfte des Verbandes können als Beamte, Angestellte oder Arbeiter hauptamtlich beschäftigt oder aus dem Kreise der Bediensteten der Mitgliedskörperschaften herangezogen werden. Aus Kostengründen sollen in der Regel entsprechend dem Bedarf Dienstkräfte der Verbandsmitglieder oder anderer Verwaltungen gegen entsprechende Kostenerstattung oder im Rahmen der Nebentätigkeitsverordnung eingesetzt werden.
- (3) Vor einer Auflösung des Verbandes ist die Übernahme der hauptamtlichen Dienstkräfte des Zweckverbandes durch die kommunalen Verbandsmitglieder sicherzustellen. Ist eine einstimmige Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Entsprechendes gilt für die von den Verbandsmitgliedern oder anderen Verwaltungen nach Abs. 2 Satz 2 gestellten Dienstkräfte.

§ 13

Beteiligung der Bezirksregierung,
des Landrates des Erftkreises
und des Verbandsvorstehers des
Zweckverbandes Naturpark Kottenforst-Ville

Die Bezirksregierung Köln, der Landrat des Erftkreises und der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Naturpark Kottenforst-Ville sind berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Sie sind zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden.

§ 14

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sowie die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung haben auf Antrag Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls bis zum Höchstbetrag von 15,00 €, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Sie erhalten mindestens den Regelstundensatz von 8,00 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. Hausfrauen/Hausmänner erhalten mindestens einen Stundensatz von 8,00 €.

III. Abschnitt – Verbandswirtschaft

§ 15

Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt aus Zuwendungen, Spenden, sonstigen Einnahmen und Umlagen der Mitglieder.

- (2) Der Zweckverband erhebt von den Mitgliedern eine Umlage nur, soweit der Finanzbedarf nicht aus Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen gedeckt werden kann.

- (3) Die Umlage wird nach folgendem Schlüssel auf die Mitglieder verteilt:

- a) Stadt Köln 75 %
- b) Stadt Pulheim 25 %

Die Kosten des Bereiches Escher See (Gebiet östlich der geplanten EL 93 n) trägt die Stadt Köln zu 100 %. Dieser Schlüssel ist in Abständen von drei Jahren daraufhin zu überprüfen, ob das Verhältnis dem Nutzen der Mitglieder an den Leistungen des Zweckverbandes noch entspricht. Der Schlüssel ist ggfls. von der Verbandsversammlung neu festzusetzen.

- (4) Die Höhe der Umlage wird von der Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

§ 16

Prüfung der Jahresrechnung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines Rechnungsprüfungsamtes eines Mitgliedes oder eines Dritten. Die Beauftragung erfolgt durch die Verbandsversammlung.

IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 17

Auflösung des Verbandes

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher Liquidator. Sie/er hat insbesondere die Aufgabe, zur Begleichung der Schulden das Verbandsvermögen, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen. Das verbleibende Vermögen ist entsprechend dem von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschluss zu verteilen.

Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, hat die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher die Entscheidung der Bezirksregierung herbeizuführen.

- (2) Reicht das Verbandsvermögen zur Begleichung der Schulden des Verbandes nicht aus, so haben die Mitglieder den Fehlbetrag entsprechend dem Umlageschlüssel nachzuschließen.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben das ihnen nach Absatz 1 zufließende Vermögen für die in § 4 genannten Zwecke zu verwenden. Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit sind zu beachten.

§ 18

Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung besondere Vorschriften getroffen sind, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht.

§ 20

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof außer Kraft.

Genehmigung

Gemäß § 10 (1) Satz 1 in Verbindung mit § 29 (1) Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621/SGV NRW 202), in der derzeit gültigen Fassung wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Stöckheimer Hof“ mit Sitz in Köln aufsichtsbehördlich genehmigt.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof in ihrer Sitzung am 4. November 2019 beschlossene Verbandsatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 9. Januar 2020

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.1

Im Auftrag
gez. Billing

ABl. Reg. K 2020, S. 38

**37. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG
h i e r : Firma AWA Entsorgung GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az. 52.1.21.1-(1.1)-3/93-We

Die Fa. AWA Entsorgung GmbH (AWA), Zum Hagelkreuz 24 in 52249 Eschweiler betreibt die Zentraldeponie (ZD) Alsdorf-Warden am Standort Mariadorfer Straße 2 in 52249 Eschweiler. Mit Schreiben vom 26. Juli 2019 hat die AWA die temporäre Umnutzung einer Teilfläche der Deponiescheibe (DS) 1 als Standort für abfallwirtschaftliche Anlagen zur Annahme, Behandlung und Zwischenlagerung von Abfällen aus Privathaushalten und dem Kleingewerbe sowie aus der kommunalen Sammlung

(abfallwirtschaftliche Folgenutzung) bis zum Ende der Nachsorgephase der ZD Alsdorf-Warden beantragt.

Der neue Standort ist notwendig, da die Fläche der bisherigen Anlagen mit einer Oberflächenabdichtung versehen wird. Die Errichtung und der Betrieb der abfallwirtschaftlichen Anlagen ist Gegenstand eines separaten Genehmigungsverfahrens.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 9 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 3 des UVPG festgelegt. Durch die temporäre Umnutzung dieser Fläche, die mit einer Oberflächenabdichtung versehen ist, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten. Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist gem. § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 7. Januar 2020

Im Auftrag
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2020, S. 41

**38. Bekanntmachung nach UVPG
h i e r : Basell Polyolefine GmbH**

Bezirksregierung Köln
54.9-4.5-1.1

Köln, den 9. Januar 2020

Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Nutzung der Rohrfernleitungsanlage Nr. 7 – Trasse Ost – der Basell Polyolefine GmbH zum zusätzlichen Import von Renewable Diesel und für die Anwendung des Druck-Temperatur-Messverfahrens für Renewable Diesel als weiteres Verfahren zur Erkennung schleichender Leckagen

Die Rohrfernleitungsanlage Nr. 7 – Trasse Ost – verbindet die Verladeeinrichtungen der Basell Polyolefine GmbH im Hafen Köln-Godorf mit dem Standort Wesseling.

Auf der Grundlage der bestehenden Genehmigungen werden in der Rohrfernleitungsanlage Nr. 7 – Trasse Ost – bislang die Medien Naphtha, Gasöl, Heizöl und Dieselkraftstoff gefördert.

Die Basell Polyolefine GmbH beabsichtigt, die Rohrfernleitungsanlage Nr. 7 – Trasse Ost – künftig zusätzlich für den Import von Renewable Diesel zu nutzen.

Als weiteres Verfahren zur Erkennung schleichender Leckagen soll das Druck-Temperatur-Messverfahren für das Fördermedium Renewable Diesel angewendet werden.

Für das Änderungsvorhaben erfolgte auf der Grundlage von § 9 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.3.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als übersichtliche Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Gegenstand des Änderungsvorhabens sind die Nutzung der Rohrfernleitungsanlage Nr. 7 – Trasse Ost – für den zusätzlichen Import von Renewable Diesel und die Anwendung des Druck-Temperatur-Messverfahrens für Renewable Diesel als weiteres Verfahren zur Erkennung schleichender Leckagen.

Mit der Maßnahme sind keine Änderungen am Trassenverlauf der Rohrfernleitung oder (Tief-)Bauarbeiten verbunden.

Das Änderungsvorhaben unterliegt den Anforderungen der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (RohrFLtgV) sowie der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL).

Die Anwendung des Druck-Temperatur-Messverfahrens für Renewable Diesel als weiteres Leckageerkennungssystem dient der Verbesserung der betrieblichen Überwachung.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass ein Gebiet gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.8 des UVPG (Überschwemmungsgebiet) betroffen ist. Das Änderungsvorhaben hat für dieses Gebiet allerdings keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. M o h r e n

ABl. Reg. K 2020, S. 41

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

39. **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000311971 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 7. Januar 2020

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 42

E **Sonstiges**

40. **Liquidation h i e r : Wiehler Männerchor 1878 e.V.**

Wiehler Männerchor 1878 e.V. in Wiehl, VR 600629 Amtsgericht Köln. Die Mitgliederversammlung vom 31. Januar 2019 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich zu melden.

Der Liquidation

ABl. Reg. K 2020, S. 42

41. **Liquidation h i e r : Hubertus-Köln, Verein zur Züchtung und Prüfung von Jagdhunden e.V.**

Durch Versammlung vom 13. November 2019 ist die Auflösung des Vereins (VR 4526 AG Köln) beschlossen worden. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich mit dem Verein in Verbindung zu setzen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 42

42. **Liquidation h i e r : HydroEnergy Research & Development e.V.**

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Dezember 2018 ist der Verein HydroEnergy Research & Development e.V. (VR 3357, Amtsgericht Siegburg) aufgelöst worden.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, Ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Jonathan Ertel, Am Beuelsbach 28, 51570 Windeck, Alexander Tenzer, Am Brölbach 41, 53773 Hennef, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 42

43. Liquidation
h i e r : Liquidation Bogensportclub
Monschauer Land e. V.

Der Verein „Bogensportclub Monschauer Land e. V.“ (VR 80435 des Amtsgericht Aachen) ist aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren

- 1) Frau Barbara Frohnhoff, wohnhaft in 52156 Monschau, Theißbaumweg 12,
- 2) Herr Harald Lemcke, wohnhaft in 52152 Simmerath, Buschgasse 35,
- 3) Herr Helmut Müller, wohnhaft in 52152 Simmerath, Bickerather Straße 58,

anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 43

44. Liquidation
h i e r : Julius Hoesch – Belegschaftshilfe e. V.

Der Verein (VR 661 Amtsgericht Düren) Julius Hoesch – Belegschaftshilfe e. V. mit Sitz in Düren-Hoven ist durch

Beschluss vom 29. Mai 2019 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein schriftlich bei den Liquidatoren (Alice Mauel, Imme Cuypers, Birkesdorfer Straße 5, 52353 Düren) anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 43

45. Liquidation
h i e r : Die Flotten Hexen aus St. Michael e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 18499 eingetragene Karnevalsverein Die Flotten Hexen von St. Michael e. V. ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren aufgefordert. Als Liquidatoren sind bestimmt: Herr Winfried Miotk, Jagdfeld 20, 42929 Wermelskirchen und Frau Beate Miotk, Jagdfeld 20, 42929 Wermelskirchen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 43

46. Liquidation
h i e r : PLM-Europe User Group e. V.

Der Verein PLM-Europe User Group e. V. (VR 16223 AG Köln) mit dem Sitz in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 43



Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.